

Meldepflicht der Sozialhilfebehörden von Sozialhilfebezug durch ausländische Staatsangehörige an das Migrationsamt



Per 01.01.2008 ist das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) in Kraft getreten.

Die Sozialhilfebehörden sind neu verpflichtet, der Migrationsbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch ausländische Staatsangehörige zu melden.

1. Ausgangslage

In Art. 97 AuG und Art. 82 der Verordnung (VZAE) wurde eine neue gesetzliche Grundlage für die unaufgeforderte Meldung der Sozialhilfebehörden an das Migrationsamt geschaffen.

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Ausländerfragen, hat ein entsprechendes Informationsblatt dazu erstellt (siehe Beilage). Das Infoblatt ist auf der Homepage des Afös Ausländerfragen unter www.migration.so.ch verfügbar.

2. Meldepflicht

Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden sind verpflichtet, der Migrationsbehörde den Bezug von Sozialhilfe durch ausländische Staatsangehörige unaufgefordert zu melden.

Eine Meldung muss nicht erfolgen, wenn die betroffene Person die Niederlassungsbewilligung besitzt und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhält.

3. Meldeverfahren

Die Sozialhilfebehörden / Sozialdienste der solothurnischen Einwohnergemeinden melden dem Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Ausländerfragen, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, wenn sich ausländische Staatsangehörige zum Bezug von Sozialhilfeleistungen anmelden.

Die Meldungen können unter Angabe der Personalien sowie dem Hinweis, ob es sich um eine Einzelperson oder um eine Familie handelt (inkl. der SO-Ref.-Nr. und ZEMIS-Nr.) per E-Mail auslaender@ddi-so.ch oder per Post erfolgen.

Beilage

Informationsblatt über Amtshilfe und Datenbekanntgabe des Afös Ausländerfragen (Stand März 2008).

geht an

- Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden
- Präsidien der Sozialhilfekommissionen der solothurnischen Einwohnergemeinden
- Sozialdienste nach Liste ASO